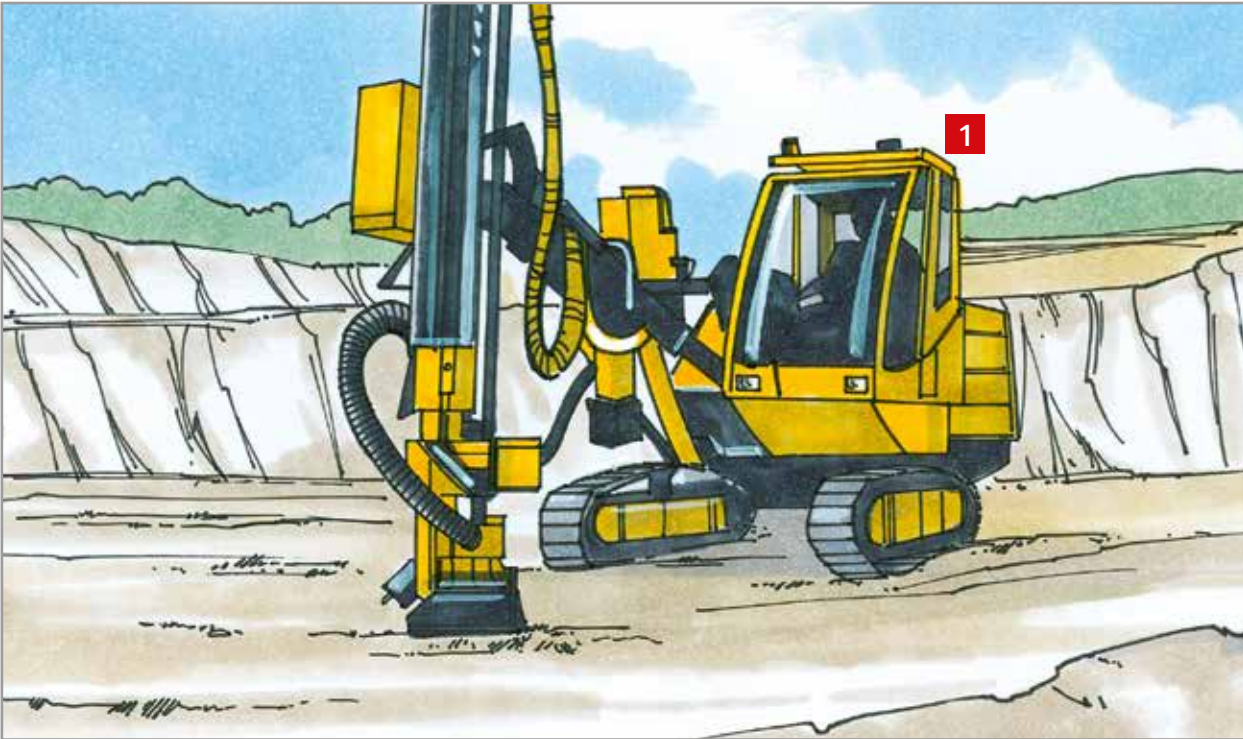


C 1.6 Lärm (Naturstein)



Mögliche Gefahren



- Gehörschäden durch Lärm bei Bohrgeräten, am Vorbrecher und in der Aufbereitungsanlage, z. B. an Brechern und Sieben

Maßnahmen



Bohren

- Geräte mit lärmgedämmter Kabine einsetzen **1**
- während des Betriebes sind Türen und Fenster geschlossen zu halten

Vorbrecher

- Kameraüberwachung und Einrichtung einer lärmarmen klimatisierten Steuerkabine
- Schallschutzfenster für die Kabine

Aufbereitungsanlage

- Vermeidung von längerem Aufenthalt in der Aufbereitungsanlage bei laufendem Betrieb
- Lärmbereiche ermitteln und kennzeichnen

Materialbewegung

- Vermeidung des direkten Abwurfes von Gesteinen auf Metall, z. B. Übergabestellen, Aufbau von Materialpuffern

Maßnahmen



Fahrzeuge/Erdbaumaschinen

- während des Betriebes sind Türen und Fenster geschlossen zu halten

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu organisieren. Hierzu erfolgt die betriebsärztliche Beratung.

Persönliche Schutzausrüstung

- Gehörschutz bereithalten und bei Aufenthalt in Lärmbereichen benutzen

Weitere Informationen



- Unfallverhütungsvorschriften
- BGR/GUV-R 194 „Benutzung von Gehörschutz“
- BGI/GUV-I 5024 „Gehörschutz“
- BGI 5106/T011 „Wissenswertes über Lärm“
- Kapitel A 1.8